

14. 1. Sind Verfügungen des Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Oberpräsidenten und der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, welche Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache in den katholischen Volksschulen der Provinz Posen treffen, als von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen im Sinne des § 110 St.G.B.'s anzusehen?

2. Ist für die Bestimmung dieser Unterrichtssprache die katholische Kirche zuständig oder eine Mitwirkung oder Genehmigung ihrer Organe erforderlich?

3. Erfordernisse des subjektiven Tatbestandes des Vergehens im Sinne des § 110 St.G.B.'s?

IV. Straffenat. Ur. v. 12. März 1907 g. S. IV 41/07.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

... Der Angeklagte ist verurteilt wegen Vergehens gegen § 110 St.G.B.'s. Er hat nach den Feststellungen der Strafkammer durch Veröffentlichung und Verbreitung eines Zeitungsaufsatzes zum Ungehorsam aufgefordert gegen

1. den Erlaß des preussischen Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 23. Juni 1873,
2. die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 27. Oktober 1873,
3. die Verfügung der Regierung zu Posen, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 14. November 1873,

4. die von derselben Regierungsabteilung im einzelnen für die katholischen Schulen, z. B. in Breschen, Miloslaw und Gostyn Ostern 1901, in Schroda und Polajewo Ostern 1906, erlassenen Verfügungen.

I. Diese sämtlichen unter 1 bis 4 aufgeführten Verfügungen treffen Anordnungen über die Verwendung der deutschen Sprache bei Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen der Provinz Posen.

Ohne Rechtsirrtum sind sie vom ersten Richter als „von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen“ erachtet worden.

Zuvörderst kann nicht davon die Rede sein, daß für die Entscheidung der Frage, welche Unterrichtssprache im katholischen Religionsunterricht anzuwenden ist, die Zuständigkeit der katholischen Kirche begründet oder auch nur eine Mitwirkung oder Genehmigung ihrer Organe erforderlich wäre.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes für die Königlich Preussischen Staaten (I. II. Tit. 12) sind sämtliche Schulen, soweit es sich nicht um Privaterziehungsanstalten handelt, Veranstaltungen des Staates. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht. Auch der Religionsunterricht ist ein Teil des Schulunterrichtes (§§ 1. 9. 11 a. a. D.).

An diesem klaren Rechtszustande ist durch die spätere Gesetzgebung nichts geändert worden.

Der Art. 24 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (G.S. S. 17), auf den sich die gegenteilige Meinung des Beschwerdeführers bezüglich des in Frage stehenden Punktes stützt, hat es, wie der Art. 112 derselben ergibt, bis zum Inkrafttreten des in Art. 26 ebenda vorgesehenen Unterrichtsgesetzes bei den geltenden gesetzlichen Vorschriften belassen.

Zwar ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1906 (G.S. S. 333) der Art. 112 formell aufgehoben, sachlich ist aber dadurch eine Änderung der Verfassungsurkunde nicht eingetreten. Der sachliche Inhalt des neuen Gesetzes: „Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte“, deckt sich mit dem Inhalte der Art. 26. 112 der Verfassungsurkunde.

Hiernach erübrigt sich jede Erörterung, wie der Art. 24 zu verstehen ist, namentlich ob aus dem Grundsatz, daß der religiöse Unterricht in der Volksschule durch die betreffenden Religionsgesellschaften zu leiten sei, folgt, daß damit den Religionsgesellschaften in bezug auf die Frage, in welcher Sprache der Religionsunterricht zu erteilen sei, ein Entscheidungsrecht habe eingeräumt werden sollen.

Weiterhin hat das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, (G.S. S. 183) in bezug auf die vorliegende Frage nichts geändert. Vielmehr ist in diesem Gesetze der schon aus den landrechtlichen Bestimmungen herzuleitende Grundsatz, daß alle mit der Schulaufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln, erneut zum gesetzgeberischen Ausdruck gebracht und ist dieser Grundsatz zum geltenden Rechte für das Gesamtgebiet des preussischen Staates geworden. Der § 3 des ebengenannten Gesetzes erklärt, daß der Art. 24 der Verfassungsurkunde unberührt bleiben solle. Da er sich über seinen Sinn und seine Bedeutung in keiner Weise ausläßt, kann nicht davon die Rede sein, daß dadurch der Art. 24 als „aktuelles Recht“ anerkannt worden sei; dies um so weniger, als während eines mehr als zwanzigjährigen Zeitraumes diese Bedeutung dem Art. 24 in der ständigen Rechtsprechung des höchsten preussischen Gerichtshofes abgesprochen war und es deshalb nahe gelegen hätte, eine etwaige hiervon abweichende Auffassung in klarer Weise zum Ausdruck zu bringen. Die für eine abweichende Auffassung in Bezug genommene Verfügung des preussischen Kultusministers vom 18. Februar 1876 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 68) würde hierfür schon deshalb nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil ein Gesetz jedenfalls nicht durch den Erlaß einer Verwaltungsbehörde in authentischer Weise ausgelegt werden kann. Übrigens erklärt auch die Ziff. 7 der ebenerwähnten Verfügung ausdrücklich, daß der Art. 24 der Verfassung erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 ebenda zu erlassende Unterrichtsgesetz bedürfe und daß kein Geistlicher ohne weiteres das Recht habe, die Leitung des Religionsunterrichtes zu beanspruchen. Auch durch das Gesetz vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (G.S. S. 335) ist eine Änderung des bestehenden Rechts-

zustandes nicht herbeigeführt. Dasselbe beschränkt sich, wie schon seine Überschrift ergibt, im wesentlichen auf die Regelung der Unterhaltungspflicht bezüglich der Schulen; eine allgemeine Regelung des Schulwesens und eine Norm in bezug auf den für die gegenwärtige Entscheidung in Betracht kommenden Punkt enthält dasselbe nicht.

Daß die staatliche Gesetzgebung weder durch die Wiener Verträge von 1815, noch durch den Aufruf des Königs vom 15. Mai 1815 und das Manifest desselben vom 12. April 1838, noch endlich durch die für die Provinz Bosen ergangenen Landtagsabschiede genötigt war, den durch das Allgemeine Landrecht geschaffenen Rechtszustand zu ändern, daß ebensowenig durch die bezüglich des wesentlich politischen königlichen Kundgebungen, welche allenthalben der Gesetzeskraft entbehren, eine unmittelbare Änderung dieses Rechtszustandes eingetreten sei, ist von der Strafkammer mit zutreffenden Darlegungen nachgewiesen worden.

Auch dem Art. 12 der Verfassungsurkunde ist nicht der vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Sinn beizulegen, zumal da dieser Artikel selbst den Grundsatz aufstellt:

„Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

Die Wahl der Unterrichtssprache wird, wie die Wahl der Unterrichtsmittel überhaupt, vorwiegend durch Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt, zunächst durch die Rücksicht darauf, mittels welcher Sprache die vollkommenste Erreichung des nächsten und eigentlichen Unterrichtszweckes verbürgt wird; hierüber hinaus durch die Rücksicht darauf, wie die neben Erlernung des Unterrichtsstoffes von der Schule zu fordernde Erziehung für das Leben und für die Zwecke des Staates besser gewährleistet wird. Unter keinen Umständen bildet die Wahl der Unterrichtssprache im Religionsunterricht eine Angelegenheit, die dem rein religiösen Gebiete angehört. Diese Wahl läßt den sachlichen Inhalt der Religionslehre und der Glaubenssätze selbst ebenso unberührt, wie die Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung. Es kann daher weder die staatliche Anordnung über die Unterrichtssprache die in letzterer Hinsicht durch Art. 12 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte beeinträchtigen, noch kann es Beachtung seitens des Staates beanspruchen, wenn eine Religionsgesellschaft ihre Anschauung über die nach dem Gesetze allein dem

Staate gebührende Wahl der Unterrichtssprache zu einem Glaubenssage erheben wollte.

Soweit aber verfassungsmäßig der Geistlichkeit ein Recht zur Mitwirkung für Erreichung der Zwecke der Schulanstalten überhaupt und bei Erteilung des Religionsunterrichtes im besonderen eingeräumt ist (§ 49 II. 12 A. L. R., § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872, Verfügung des Kultusministers vom 18. Februar 1876), so ist schon hervorgehoben, daß die mit solcher Mitwirkung betrauten kirchlichen Behörden und Organe insoweit im Auftrage des Staates handeln. Daraus folgt, daß sie ausschließlich dessen Anordnungen unterworfen sind, ohne ein eigenes Bestimmungs- oder Genehmigungsrecht zu besitzen.

II. Handelt es sich, wie unter I dargelegt, bezüglich des Inhaltes der eingangs erwähnten obrigkeitlichen Anordnungen lediglich um eine staatliche Angelegenheit, so kann weiterhin nicht mit Grund bestritten werden, daß nur dem Staate das Bestimmungsrecht darüber zusteht, durch welche seiner Organe die Regelung der Angelegenheit erfolgen soll, und daß die staatlichen Organe, welche dieselben im gegenwärtigen Falle erlassen haben, auch die zur Erlassung zuständigen Behörden sind.

Was zunächst die Regierung anlangt, so gehören nach der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817 — G. S. S. 248 — vor die erste Abteilung derselben und zwar vor die in Gemäßheit des § 2 Ziff. 6 Abs. 2 bei derselben zu bildende Kirchen- und Schulkommission „die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten“, „insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören“. Nach § 18 lit e ebenda sind den Kirchen- und Schulkommissionen „die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens“ zugewiesen.

Die Grenzen der Zuständigkeit der Regierungen einerseits und der Provinzialkonsistorien andererseits sind in § 1 der „Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien“ vom 23. Oktober 1817 — G. S. S. 237 — dahin gezogen:

„Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des

evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.“

„Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.“

„Insofern dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der denselben heute erteilten Instruktion verwaltet.“

In den weiteren Bestimmungen der Instruktion für die Provinzialkonsistorien findet sich nichts, was darauf hindeuten könnte, daß die gegenwärtig in Frage stehende Angelegenheit der Zuständigkeit der Regierung hat entzogen und derjenigen der Provinzialkonsistorien hat zugewiesen werden sollen. Im Gegenteile wiederholt der § 6 den Inhalt der in Betracht kommenden, vorstehend mitgeteilten Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Regierungen lediglich mit der Maßgabe, daß in Rücksicht der Elementar- und Bürgerschulen den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in bezug auf die in den §§ 7 flg. geregelten Gegenstände der „inneren Verfassung“ zustehen solle.

Kann weder davon die Rede sein, daß es sich bei der Regelung der Unterrichtssprache um die obere Leitung „in wissenschaftlicher Hinsicht“ handelt, noch davon, daß einer der in den §§ 7 flg. hervorgehobenen Gegenstände der „inneren Verfassung“ vorliegt, so ergibt sich, daß in bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand der Verwaltung des Schulwesens die ganz allgemein ausgesprochene Zuständigkeit der Regierung als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde in den Elementarschulangelegenheiten zugunsten der Konsistorien nicht hat eingeschränkt werden sollen. Von Bedeutung ist namentlich nicht die Ziff. 1 des § 7, in der den Konsistorien „alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehende Angelegenheiten“ zugewiesen sind.

Es handelt sich weder um eine dem rein geistlichen oder wissenschaftlichen, noch um eine lediglich dem pädagogischen Gebiete angehörende Angelegenheit. Vielmehr gehört, wie oben bereits angedeutet, die Regelung der Unterrichtssprache in der Volksschule um ihrer über das Gebiet der unmittelbaren und nächstliegenden Schulzwecke hinaus-

ragenden allgemeinen, darum nicht zum geringsten politischen Bedeutung recht eigentlich in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung, die bezüglich der Volksschulen der Regierung noch besonders übertragen ist.

Was die Kirchen- und Schulabteilung der Regierung anlangt, von der die oben unter 3. und 4. aufgeführten Anordnungen erlassen sind, so sind diese Abteilungen nach der Allerh. Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 — G.S. 1826 S. 5 — an die Stelle der früher bei den ersten Abteilungen gebildeten Kirchen- und Schulkommissionen getreten.

Die Zuständigkeit des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Oberpräsidenten zur Erlassung der eingangs unter 1. und 2. bezeichneten Anordnungen ist, abgesehen von der Stellung derselben als der Regierung übergeordneten Behörden, durch die Allerh. Kabinettsorder vom 3. November 1817 unter III (G.S. S. 289) und die Instruktion vom 31. Dezember 1825 (G.S. 1826 S. 1) begründet.

Die Verfügungen der Regierung und des Oberpräsidenten decken sich auch inhaltlich mit dem Min.-Erl. vom 23. Juni 1873. Wenn in diesem die Einführung der deutschen Sprache im Religionsunterrichte für die oberen Stufen der Volksschule angeordnet ist und die Oberpräsidialverfügung sowie die Verfügungen der Regierung die gleiche Anordnung für die Mittel- und Oberstufe treffen, so befinden sich diese Verfügungen nach Wortlaut und Zweck des Ministerialerlasses mit dem letzteren im Einklange.

Die Allerh. Kabinettsorder, durch welche der die Sprachenfrage bezüglich des Religionsunterrichtes wesentlich anders als die jetzt in Betracht kommenden Verfügungen regelnde Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24. Mai 1842 (Min.-Bl. für die inn. Verw. S. 199 flg.) genehmigt ist, stand der neuerdings im Verwaltungswege getroffenen Regelung nicht hindernd entgegen, und es bedurfte zu dieser Neuregelung keines Gesetzes. Die gedachte Kabinettsorder ist weder in der Gesetzsammlung noch im Amtsblatte veröffentlicht (Königliche Verordnungen vom 27. Oktober 1810 G.S. S. 1 und vom 28. März 1811 G.S. S. 165) und ist daher (vgl. § 10 Einl. zum A.L.R.) nicht als eine mit Gesetzeskraft bekleidete Allerh. Entschliesung anzusehen. Es be-

durfte deshalb auch in der Zeit nach Inkrafttreten der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keines Aktes der Gesetzgebung zu ihrer Aufhebung; es genügte vielmehr eine anderweite Allerbh. EntschlieÙung, welche in Gestalt der dem Kultusministeriellen Erlasse vom 23. Juni 1873 zur Grundlage dienenden Königlichcn Ordrer vom 9. Juni 1873 ergangen ist. Damit war für weitere, inhaltlich sich mit diesem Ministerialerlasse deckende Anordnungen der dem Minister nachgeordneten Behörden freie Bahn geschaffen.

Das Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. August 1876 (G.G. S. 389) kommt für die zu entscheidende Frage überhaupt nicht in Betracht, da es nur Anordnungen bezüglich der Geschäftssprache der Behörden u. und der im Verkehre mit diesen anzuwendenden Sprache trifft. Daß die im Schulunterricht anzuwendende Sprache nicht als Geschäftssprache im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden kann, bedarf keiner Erörterung.

III. Daß die unter I und II besprochenen Verfügungen sich nicht an das Publikum selbst, sondern zunächst an die Organe der Schulverwaltung wenden, entzieht ihnen nicht die Eigenschaft von obrigkeitlichen Anordnungen im Sinne des § 110 St.G.B.'s. Entscheidend für die Erfüllung dieses Begriffes ist allein der Inhalt der erlassenen Verfügungen.

Dieser greift, wie bereits in dem Urteile des erkennenden Senates vom 20. Dezember 1902 wider R., Rep. 4668/02, ausgesprochen ist, unmittelbar in die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ein. Er verpflichtet nicht allein die Organe der Schulverwaltung, an welche die Verfügungen formell ergangen sind, nach ihnen bei Erteilung des Religionsunterrichtes zu verfahren, sondern verlangt auch, daß diejenigen Teile der Bevölkerung, welche zu der Schule in Beziehungen treten, die Erteilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache dulden und keine Handlungen vornehmen, die mit der Erreichung des durch die erlassenen Anordnungen erstrebten Zweckes unvereinbar sind. Aus diesem Inhalte der Anordnungen ergibt sich auch, daß ihnen seitens des Publikums Ungehorsam entgegengesetzt werden kann, und folgeweise, daß ihnen gegenüber auch die Aufforderung zum Ungehorsam möglich ist. Dies trifft nicht nur für die Verfügungen der Regierung in Posen, sondern auch für den Ministerialerlaß und



die Verfügung des Oberpräsidenten zu. Letztere beschränken sich nicht etwa darauf, den Regierungen die Ermächtigung zu erteilen, nach ihrem Ermessen bei dem Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen über die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache im Religionsunterrichte zu befinden, sondern enthalten die positive Vorschrift, daß, wenn nach den von den Regierungen zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnissen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, dann auch in der angeordneten Weise verfahren werden muß. Auch sie enthalten gebietende Normen, die von der Bevölkerung Gehorsam erheischen. Nicht erforderlich ist ferner für den Begriff der obrigkeitlichen Anordnungen, daß sie „Rechtsnormen“ im eigentlichen Sinne enthalten. Wenn in § 110 St.G.B.'s neben der Aufforderung zum Ungehorsam „gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen“ auch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat, unter Strafe gestellt ist, so liegt auf der Hand, daß damit über den Bereich der Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen hinaus auch den eigentlichen Verwaltungsakten der gesetzliche Schutz hat zuteil werden sollen.

Weiterhin ist zum Begriffe der obrigkeitlichen Anordnung nicht notwendig, daß sie genereller Natur in dem Sinne wie Gesetze und rechtsgültige Verordnungen und mit einem ausgedehnten Anwendungsgebiete wie diese ausgestattet sind. In dem reichsgerichtlichen Urteile, das für die gegenteilige Meinung angezogen wird,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 605, ist gerade ausgeführt, daß unter obrigkeitlichen Anordnungen im Sinne des § 110 nicht nur generelle Normen, sondern auch solche Vorschriften speziellen Inhalts, die sich nur auf einzelne Fälle beziehen, zu verstehen sind, was anzunehmen insbesondere dann unbedenklich sei, wenn die durch einen bestimmten Fall veranlaßte Anordnung allgemeine Beachtung zu beanspruchen habe. Daß gerade letzteres auch bezüglich der Regierungsverfügungen zutrifft, insoweit sie sich nur auf die Schulen an bestimmten Orten beziehen, bedarf keiner weiteren Begründung.

IV. Ob in jedem einzelnen Falle die Voraussetzungen vorlagen, die nach den Verfügungen der oberen Behörden die Zulässigkeit der Unterrichtszerteilung in der Religion in deutscher Sprache bedingen,

ob also die getroffenen Maßnahmen in der einzelnen Schule vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus gerechtfertigt waren, unterlag nicht der Prüfung des Gerichts. Denn auch bei Verneinung dieser Frage würden die in Rede stehenden Verfügungen ihre Eigenschaft als „von zuständigen Behörden erlassene Anordnungen“ nicht verlieren.

Wenn behauptet wird, daß in einzelnen Schulen ohne Anordnung der Regierung seitens der unteren Verwaltungsorgane auch auf der untersten Stufe die Erteilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache eingeführt sei, so ist darauf hinzuweisen, daß nach den Feststellungen der Strafkammer zum Ungehorsam nicht gegen die mißbräuchliche oder mißverständliche Ausführung der erörterten obrigkeitlichen Anordnungen, sondern gegen diese letzteren selbst aufgefördert worden ist.

V. Was endlich den subjektiven Tatbestand des Vergehens gegen § 110 St.G.B.'s anlangt, so erfordert derselbe nicht, daß der Täter das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung nach ihrer gegebenen Erscheinungsform, namentlich die Stelle, von der sie ausgegangen sind, oder den Tag ihrer Erlassung kennt; es genügt seine Kenntnis davon, daß vom Gesetzgeber oder von einer Behörde Vorschriften des in Betracht kommenden Inhaltes erlassen sind. Dies ist bereits vom erkennenden Senate in dem Urteile vom 12. Januar 1904 wider Fr.; Rep. 4420/03, auseinandergesetzt worden.

Es genügt ferner auch ein eventueller Vorsatz des Täters, und das Vorliegen eines solchen ist in genügender Weise durch die Feststellung begründet, daß der Beschwerdeführer mit der Möglichkeit der Erlassung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen bestimmten, ihm bekannten Inhaltes gerechnet und die Aufforderung zum Ungehorsam auch für den von ihm als möglich unterstellten Fall gewollt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 33 S. 4.

Unwesentlich für den subjektiven Tatbestand ist schließlich auch, ob der Täter, soweit es sich um Aufforderung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen handelt, Zweifel an der Zuständigkeit der fraglichen Behörde zur Erlassung der Anordnung gehegt oder die Behörde geradezu für unzuständig gehalten hat. In diesem Punkte schließt sich der erkennende Senat der in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 6 niedergelegten rechtlichen Auffassung an und befindet

sich mit dieser darin in Übereinstimmung, daß Inhalt, Zweck und Bedeutung der Vorschrift des § 110 St.G.B.'s mit Notwendigkeit ausschließen, dem Irrtum des Täters über die Zuständigkeitsverhältnisse der Behörden eine den strafrechtlichen Vorsatz beseitigende Wirkung beizumessen und damit die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschrift von der subjektiven Auffassung des Täters abhängig zu machen.

Hiernach und da auch sonst ein Rechtsirrtum im angefochtenen Urteile nicht ersichtlich ist, war, wie gesehen, zu erkennen. . . .